

demokratischen Gesellschaft¹⁷¹ zum Ausdruck kommen, sowie durch die Ankündigung der Parteien, daß das Abkommen über einen festen und dauerhaften Frieden am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichnet werden wird,

daran erinnernd, daß die Parteien die Vereinten Nationen ersucht haben, alle von ihnen unterzeichneten Abkommen zu verifizieren, wie aus dem am 10. Januar 1994 geschlossenen Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁷² hervorgeht,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses¹⁷³, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen zur Unterstützung des Friedensprozesses unternahmen,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹⁷⁴ enthaltenen Empfehlungen betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹⁷⁴;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fünften Bericht des Direktors der Mission¹⁶⁷;

3. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, sich weiter zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁶⁸ sowie den Menschenrechtsaspekten des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹⁶⁹ nachzukommen;

4. *ermutigt* die Parteien, die derzeitige Dynamik des Verhandlungsprozesses aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, daß das Abkommen über einen festen und dauerhaften Frieden am 29. Dezember 1996 vereinbarungsgemäß unterzeichnet wird;

5. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission bis zum 31. März 1997 zu genehmigen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und insbesondere die Umsetzung der Friedensabkommen stärker zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige

Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Mission strukturell und personell umgestaltet werden sollte, damit sie nach der Unterzeichnung des Abkommens über einen festen und dauerhaften Frieden ihre neuen Aufgaben wahrnehmen kann, und die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/199. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 50/226 vom 10. Mai 1996, in der sie unter anderem beschlossen hat, das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador einzurichten, um nach dem Ende des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die Umsetzung der noch verbleibenden Aspekte der Friedensabkommen in El Salvador bis zum 31. Dezember 1996 weiter zu verfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁷⁵,

mit Genugtuung die Bemühungen *anerkennd*, welche die Regierung, die anderen Parteien der Friedensabkommen und das Volk El Salvadors auch weiterhin unternahmen, um die in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Friedensprozeß zu konsolidieren,

mit Genugtuung über die bereits erzielten Fortschritte in Richtung auf eine von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung vor den Menschenrechten geprägte Gesellschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu dem Büro und zu den technischen Hilfsprojekten beigesteuert haben, die zur Unterstützung des Friedensprozesses durchgeführt wurden,

1. *begrüßt es*, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

2. *würdigt* die Leistungen des dem Generalsekretär und seinem Beauftragten unterstehenden Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *nimmt mit Genugtuung* die Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien der Friedensabkommen *zur Kenntnis*, deren Bestimmungen voll umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, zusammen-

¹⁷¹ A/51/410-S/1996/853, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/853.

¹⁷² A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁷³ Die Gruppe der Freunde besteht aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁷⁴ A/51/695-S/1996/998; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/998.

¹⁷⁵ A/51/693.

zuarbeiten, um diesen Prozeß ohne Verzögerung abzuschließen;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlung,

a) daß der Beauftragte des Generalsekretärs in El Salvador mit Ende des Mandats des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador am 31. Dezember 1996 abberufen werden soll;

b) daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der Organisation kurz vor Abschluß der Verifikation der Friedensabkommen sowie bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen und verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und Entwicklung unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/200. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1090 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 enthaltenen Empfehlung¹⁷⁶,

ernennt Kofi Annan für eine am 1. Januar 1997 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/201. Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Resolution 1091 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996,

mit tiefempfundenem Dank die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkendend*, mit denen sich Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali während der vergangenen fünf Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

in Anerkennung der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

1. *macht insbesondere* die zahlreichen politischen, diplomatischen und organisatorischen Leistungen und die Reformen *aktenkundig*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels in den internationalen Beziehungen bei der Leitung der Organisation erzielen konnte;

2. *nimmt mit tiefer Genugtuung* die Beiträge *zur Kenntnis*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung geleistet hat, seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/202. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993 und 50/161 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

ferner unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, die Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995 und 1996/1 vom 26. Juli 1996,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁷ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁸ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen

¹⁷⁶ Siehe A/51/732.

¹⁷⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁷⁸ Ebd., Anlage II.